Änderungen im Bußgeldrecht und -verfahren nach der 10. GWB-Novelle

Dr. Ulrich Klumpp

Arbeitssitzung der Studienvereinigung Kartellrecht am 05.12.2019 in Bonn

Vorgaben der ECN+-Richtlinie zum Bußgeldrecht

Kap. II – **Grundrechte** (Art. 3)

Kap. IV – **Befugnisse** (Art. 6-9)

Kap. V – Geldbußen und Zwangsgelder (Art. 13-16)

Kap. VI – Kronzeugenprogramme für geheime Kartelle (Art. 17-23)

Kap. VIII – Verjährungsfristen (Art. 29)

Kap. IX – Allgemeine Bestimmungen (Art. 30, 31)

Die neuen Vorschriften im Überblick (RefE Stand 07.10.2019)

GWB – Kapitel 2: Bußgeldsachen §§ 81 - 88 RefE				
Abschnitt 1 – Bußgeldvorschriften	Abschnitt 2 – Kronzeugenprogramm	Abschnitt 3 – Bußgeldverfahren		
§ 81 Bußgeldtatbestände § 81a Geldbußen gegen Unternehmen § 81b Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen § 81c Höhe der Geldbußen § 81d Zumessung der Geldbuße § 81e Ausfallhaftung im	§ 81h Anwendungsbereich § 81i Allgemeine Voraussetzungen § 81j Erlass der Geldbuße § 81k Ermäßigung der Geldbuße § 81l Form und Verfahren	 § 81m Besondere Ermittlungsbefugnisse § 82 Zuständigkeiten in Kartellbußgeldsachen § 82a Befugnisse und Zuständigkeiten im Verfahren nach Einspruchseinlegung § 83 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren § 84 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof 		
Übergangszeitraum § 81f Verzinsung der Geldbuße § 81g Verjährung der Geldbuße § 9, 30, 130 OWiG § 17 OWiG		§ 85 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid § 86 Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung § 46 Abs. 1, 2 OWiG §§ 94 ff., 102 ff. StPO		

Bußgeldvorschriften (§§ 81-81g RefE)

Regelungsgegenstand	GWB	RefE
Bußgeldtatbestände	81 Abs. 1-3	81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-5b, Abs. 3
+ weitere Verstöße gegen Verfahrensvorschriften		81 Abs. 2 Nr. 6-11
Geldbußen gegen Unternehmen; Rechtsnachfolgethemen	81 Abs. 3a-3e	81a
Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen, inkl. Ausfallhaftung der Mitglieder		81b
Höhe und Zumessung der Geldbuße		81c, 81d
Ausfallhaftung des wirtschaftlichen Nachfolgers	81a	81e
Verzinsung der Geldbuße	81 Abs. 6	81f
Verjährung		81g

Höhe und Zumessung der Geldbuße (§ 81c, d RefE)

Geldbuße gegen Unternehmen: 10% des Gesamtumsatzes

Kappungsgrenze oder Bußgeldrahmen?

BGH

Bußgeldrahmen

Zumessung?

Rechtsweggarantie?

Bestimmtheitsgebot?

BKartA

OLG Düsseldorf

§ 81d Abs. 1 S. 2 RefE – Zumessung der Geldbuße

Bei Geldbußen gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen wegen Verstößen nach Artikel 101 und 102 AEUV oder nach §§ 1, 19, 20 oder 21 kommen als abzuwägende Umstände namentlich in Betracht:

- 1. Art und Ausmaß der Zuwiderhandlung,
- 2. Bedeutung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte und Dienstleistungen,
- 3. Größenordnung der mit der Zuwiderhandlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Umsätze,
- Organisationsgrad unter den an der Zuwiderhandlung Beteiligten und der jeweilige Tatbeitrag,
- 5. Beteiligung des Unternehmens an früheren Zuwiderhandlungen und
- 6. Nachtatverhalten des Unternehmens.

Kronzeugenprogramm

Abschnitt 2 – Kronzeugenprogramm

- § 81h Anwendungsbereich
- § 81i Allgemeine Voraussetzungen
- § 81j Erlass der Geldbuße
- § 81k Ermäßigung der Geldbuße
- § 811 Form und Verfahren

- Bezieht sich auf Verfahren der Kartellbehörde, nicht Gericht
- Horizontale Absprachen (auch nicht geheime)
- Einbeziehung von Unternehmensangehörigen
 - aber kein Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung
- Voraussetzungen im Wesentlichen wie in Bonusregelung
 - Ausschluss des Bußgelderlasses nur bei Zwang
 - Keine konkreten Vorgaben zum Umfang der Ermäßigung
 - Keine Regelung für Fall, dass vorrangiger Antragsteller seinen "Rang verliert" (Bonusregelung: "Aufrücken")
- Künftig neben Antrag und Marker auch Kurzantrag möglich, wenn Antrag bei Kommission, der sich auf mehr als drei MSen als betroffene Gebiete bezieht

§ 81m RefE – Besondere Ermittlungsbefugnisse

- (1) In Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße nach § 81 oder der Festsetzung eines Haftungsbetrages nach § 81e
 - finden über § 46 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hinaus
 - § 59 und
 - im Rahmen von Durchsuchungen § 59b Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.
 - § 59 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 59b Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten auch in Bezug auf natürliche Personen, die Betroffene des kartellbehördlichen Bußgeldverfahrens sind.
- (2) ...
- (3) ...

Grenzen der Mitwirkungspflicht im Bußgeldverfahren

§ 81m iVm § 59, § 59b RefE

Befragungen iRv Durchsuchung (§ 59b Abs. 3 RefE)		AV an nat. Personen (§ 59 Abs. 4 RefE)
	 Verhältnismäßigkeit 	 Verhältnismäßigkeit
	• Kein Zwang zum Geständnis (§ 59 Abs. 3 S. 2)	

- Soweit natürliche Person zur Mitwirkung verpflichtet:
 - Pflicht zur Offenbarung von belastenden
 Tatsachen, falls Informationserlangung auf andere
 Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten
 - ABER: Verwendungsbeschränkung in Straf- /
 OWi-Verfahren gegen Verpflichteten u. Angehörige

- § 55 StPO entsprechend anzuwenden, es sei denn
 - Verfolgung nur im Kartellbußgeldverfahren und
 - Nichtverfolgungszusage der Kartellbehörde

Fazit

1. Bußgeldzumessung

- bestehende Defizite nicht beseitigt
- tatbezogener Umsatz sollte Ausgangspunkt der Bemessung werden

2. Kronzeugenprogramm

- für Unternehmen im Wesentlichen in Ordnung
- natürliche Personen sollten vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden

3. Besondere Ermittlungsbefugnisse

- nemo tenetur-Grundsatz ausgehebelt
- Betroffenen- und Beschuldigtenrechte aus der StPO müssen anwendbar bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ulrich Klumpp

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung Börsenplatz 1 70174 Stuttgart

T + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 172 F + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 222 E klumpp@oppenlaender.de

www.oppenlaender.de